OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050153/15/ER/AO**

Datum: **Linz, 4. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Herrn S F, vertreten durch T Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. Juli 2019 GZ: BHROVetR-2017-37220/36-Rev, betreffend das dauerhafte Verbot der Haltung von Tieren aller Arten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:
„Herrn S F, geb. am x, wird das dauerhafte Verbot der Haltung von Tieren aller Arten angedroht."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbrach (in der Folge: belangte Behörde) verbot mit Bescheid vom 18. Juli 2019, GZ: BHROVetR-2017-37220/36-Rev, dem nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) auf Dauer die Haltung von Tieren aller Arten. Die belangte Behörde legte in der Begründung die Historie der Kontrollen und Überprüfungen der Tierhaltung des Bf dar und stützte sich insbesondere auf das Vorliegen von drei rechtskräftigen Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG. Vor dem Hintergrund des bisherigen Verhaltens des Bf sei das Tierhalteverbot daher erforderlich, um in Hinkunft Tierquälerei sowie Verstöße gegen §§ 5,6,7 oder 8 TSchG zu vermeiden.

I.2. In der rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde machte der rechtsfreundlich vertretene Bf geltend, er habe bisher keine Uneinsichtigkeit an den Tag gelegt. Er sei den Aufträgen der Behörde immer nachgekommen und habe die Haltung und Fütterung seiner Tiere bereits verbessert. Zudem sei die letzte Kontrolle vor der Bescheiderlassung über ein halbes Jahr zurückgelegen. Die belangte Behörde habe daher keine ausreichende Basis für das Tierhalteverbot gehabt. Da keine Missstände in der Tierhaltung vorlägen, sei das Vorgehen der belangten Behörde auch insofern überschießend, als das Tierhalteverbot nicht bloß angedroht, sondern verhängt wurde. Außerdem enthalte es weder eine zeitliche Beschränkung noch eine Beschränkung auf Nutztiere. Auch die Dauerhaftigkeit sowie das Verbot der Haltung aller Tiere seien zu weit gefasst und entbehrten einer gesetzlichen Grundlage.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsakts von der belangten Behörde mit Schreiben vom 10. September 2019 zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, das Protokoll über eine amtstierärztliche Kontrolle vom 22. Jänner 2020, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und durch die Einsichtnahme in ergänzend von der belangten Behörde vorgelegte Untersuchungsbefunde der Amtstierärztin und der Agentur für Ernährungssicherheit und Gesundheit – AGES, die dem Bf im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die erste tierschutzrechtliche Überprüfung am Areal des Bf fand am 6. Februar 2017 statt. Damals hielt er etwa 13 Ziegen, zwei Lamas, sieben Truthühner, vier Gänse, zwei Enten und Hasen. Festgestellt wurde die Verfütterung von Speisetrank an die Tiere, in den vorhandenen Hütten fehlte Einstreu. Insgesamt waren zu

wenige Unterstände vorhanden, die von den Tieren angenommen wurden. Dem im Container gehaltenen Geflügel fehlte eine Bademöglichkeit und es mangelte an trockenem Boden mit ausreichend Einstreu. Eine Ziege wies eine deformierte Klaue auf, sodass diese hinkte.

Zum Zeitpunkt der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 9. Februar 2017 war die Klaue der Ziege weiterhin auffällig, sie hinkte immer noch und es wurde neuerlich Speisetrank an die Tiere verfüttert. Dieser konnte, aufgrund eines Löffels der sich darin fand, als Küchenabfall eines nahegelegenen Hotels identifiziert werden. Im Geflügel-Container war nunmehr Einstreu vorhanden, das Wasser war allerdings gefroren. Für die anderen Tiere waren weiter nicht ausreichend geschützte Liegeplätze vorhanden.

Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 21. Februar 2017 konnte festgestellt werden, dass die Klaue der bisher hinkenden Ziege behandelt worden war, auch Einstreu wurde aufgebracht und Speisetrank wurde nicht mehr verfüttert. Allerdings war die Überdachung des provisorischen Unterstands undicht, weswegen die Einstreu durchnässt war.

Am 16. Februar 2017 wurde eine Kontrolle der Tierhaltung durchgeführt, bei der neun Ziegen und vier Jungtiere, zwei Lamas, vier Gänse, sechs Puten, zwei Enten, ein Hahn und Kaninchen vorhanden waren. Bei einer Ziege konnte eine hochgradige Lahmheit wegen einer deutlich veränderten Klaue festgestellt werden. Eine weitere Ziege wies einen deutlich verminderten Ernährungszustand und teilweise kahle Stellen im Fell auf. Wasser und Futter war für alle Tiere in ausreichender Menge vorhanden. Der Boden des Fütterungsbereichs war jedoch nicht ausreichend befestigt und sehr matschig. Das Geflügel wurde der – zu diesem Zeitpunkt geltenden – Aufstallungspflicht entsprechend gehalten und war ordnungsgemäß versorgt. Bereits vor Ort wurde dem Bf die Behebung der Mängel binnen entsprechender Fristen aufgetragen. Mit Schreiben vom 12. April 2017 schrieb die belangte Behörde dem Bf diese Maßnahmen gem § 35 Abs 6 TSchG vor und konkretisierte darin die Umsetzungsfristen.

Mit Strafverfügung vom 17. Mai 2017, GZ: VetR96-11-2017 wurde der Bf von der belangten Behörde unter anderem wegen Verstoß gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 rechtskräftig bestraft. Der Verstoß gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG wurde damit begründet, dass der Bf eine Ziege trotz objektiv erkennbarer Erkrankung in Form des Hinkens bzw Lahmens aufgrund der veränderten Klaue nicht tierärztlich behandeln ließ. Das Vorenthalten dieser Behandlung habe dem Tier Leiden und Schmerzen zugefügt, wofür der Bf verantwortlich sei. Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

Bei der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 25. Juli 2017 war der Tierbestand im Areal des Bf insofern verändert, als ungefähr 50 Puten hinzukamen. Der Boden um den Futterplatz war weiterhin nicht befestigt, vor allem aber waren die Heuraufen leer und auch alle anderen Futtertröge waren fast oder ganz leer. Die Puten wirkten hungrig. Zusätzlich lag eine Pute tot im Teich.

Am 27. Juli 2017 wurde eine weitere tierschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt. Die tote Pute lag weiterhin im Teich, zudem wurde das Gerippe eines toten Geflügeltieres auf der Wiese ausgemacht. Futter in Form von zerkleinerten pflanzlichen Abfällen war zu diesem Zeitpunkt ausreichend vorhanden.

Anlässlich der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 14. November 2017 war neuerlich – abgesehen von Heu – kein Futter vorhanden, und die Tiere machten einen hungrigen Eindruck. Der Futterplatz war weiterhin nicht befestigt, an den Unterständen war keine bzw verschmutzte Einstreu vorhanden, und die Überdachung eines Unterstands wies Löcher auf. Außerhalb des Geheges befand sich Brot, welches verschimmelt war. In der Folge schrieb die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 die Behebung der festgestellten Mängel vor und setzte entsprechende Erfüllungsfristen.

Die nächste Kontrolle der Tierhaltung fand am 19. Februar 2018 statt. Am Areal befanden sich neun Ziegen, vier Ziegenkitze, zwei Lamas, drei Gänse, 16 Enten, Hühner und Hasen. Ein Ziegenbock hatte grob verwachsene und zu lange Klauen, eine Ziege hatte seitlich verwachsene Klauen. Für das Geflügel war nur gefrorenes Gemüse und Obst vorhanden, aber kein artgerechtes Futter. Die Behebung dieser Mängel wurde dem Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 20. Februar 2018 vorgeschrieben. Zudem wurden mit Strafverfügung vom 12. März 2018, GZ: VetR96-65-2017, wegen der am 14. November 2017 und am 19. Februar 2018 festgestellten Verstöße gegen § 13 Abs 2 und § 17 TSchG Geldstrafen verhängt.

Am 4. Dezember 2018 fanden zwei tierschutzrechtliche Kontrollen statt. Zum Zeitpunkt der ersten Kontrolle, ab 12.35 Uhr, befanden sich vierzehn Laufenten, dreizehn Ziegen, sechs Gänse, Hasen, Hühner sowie ein lebendes und zwei tote Lamas im Gehege des Bf. Den Tieren standen – abgesehen von Heu – nur Orangen zur Verfügung. Neben den beiden verendeten Lamas, wovon eines ein Jungtier war, fand sich auch eine bewegungsunfähige Gans am Gelände. Sie hatte ein durchnässtes Federkleid und offensichtlich Schmerzen. Einem Hasen im Gehege fehlte ein Auge, und er hatte eine eitrige Wunde im linken Kopfbereich. Außerdem fand sich ein abgenagter Kadaver eines Kaninchens auf dem Areal.
Im Zuge der zweiten Überprüfung, ab 15.50 Uhr, wurde eine Nottötung der leidenden Gans sowie der Abtransport sämtlicher Kadaver von der Behörde veranlasst. Zwischen den beiden Kontrollen wurden die Futtertröge aufgefüllt,

allerdings nur ein Trog mit Getreideschrot, in einer anderen Wanne befanden sich Bananen, Litschis, Champignons und vereinzelt Orangen.

In der Folge schrieb die belangte Behörde mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 neuerlich Maßnahmen vor, um die artgerechte Haltung aller Tiere herzustellen.

Am 10. Jänner 2019 wurde eine Nachkontrolle der Tierhaltung vorgenommen. Dabei wurde neuerlich festgestellt, dass zu wenig und insbesondere kein artgerechtes Futter für die Tiere vorhanden war. Die Obst- und Gemüseabfälle enthielten Zitrusfrüchte und ein Hase fraß Pfefferoni. Aus diesem Grund wurden mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 neuerlich Maßnahmen gem § 35 Abs 6 TSchG vorgeschrieben.

Am 17. Jänner 2019 wurde gegen den Bf von der belangten Behörde aufgrund der Feststellungen vom 4. Dezember 2018 eine Strafverfügung, GZ: VetR96-43-2018, wegen zwei Verstößen gegen § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG erlassen. Zum einen wurde dem Bf vorgeworfen, bei der Haltung von Ziegen und Lamas kein artgerechtes und dem Nahrungsaufnahmeverhalten und –bedarf angemessenes Futter verwendet zu haben. Bei den zwei verendeten Lamas sprach das Sektionsbild für eine durch akute Clostridien (Durchfallerscheinungen) bedingte Enterotoxämie (Darmvergiftung), die auf eine Fehlfütterung rückführbar ist. Zum anderen wurde dem Bf vorgeworfen, bei der Haltung von Kaninchen und Gänsen deren Betreuung vernachlässigt zu haben. Trotz objektiv erkennbarer Krankheit bzw Verletzung der lethargischen Gans und des verwundeten Hasen habe der Bf es unterlassen für eine fachkundige Abklärung bzw Behandlung zu sorgen. Der Bf habe den Tieren in den beiden genannten Fällen dadurch Leiden und Schmerzen zugefügt. Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 wurde der Bf von der belangten Behörde zur Stellungnahme betreffend die beabsichtigte Erlassung eines Tierhalteverbots aufgrund der vorstehenden geschilderten Vorfälle und Kontrollen seit dem 6. Februar 2017 aufgefordert. In seiner Stellungnahme räumt der Bf ein, dass im Zuge der Kontrollen Mängel festgestellt worden seien. Er gab an, keine Speisereste, sondern Küchenabfälle verfüttert zu haben, im Glauben, dies sei erlaubt. Nun verwende der nur noch Obst und Gemüse aus Supermärkten, das niemals in einer Küche verarbeitet worden sei. Der Bf brachte zudem vor, dass es sich aus seiner Sicht um ein „Paradies" für Tiere handle, das auch von den Gästen des nahegelegenen Hotels sehr gerne besucht werde.

Die bisher letzte Kontrolle der Tierhaltung erfolgte – nach Erlassung des bekämpften Tierhalteverbots – am 22. Jänner 2020. Diese Kontrolle war unangekündigt. An diesem Tag war ausreichend Futter vorhanden. Abgesehen von der fehlenden Einstreu auf dem Gitterrostboden der Container, wurde dabei vor

dem Gehege ein toter Ziegenbock vorgefunden. Die von der Behörde angeordnete Sektion brachte einen anhaltenden Krankheitsprozess als Todesursache zu Tage, für diesen wurde eine Fehlernährung mit vorwiegend leicht verdaulichen Kohlehydraten und zu wenig oder kaum grob strukturierter Rohfaser angenommen. Im Zuge dieser Kontrolle wurden Maßnahmen hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Ohrmarken und Herkunftsnachweisen vorgeschrieben, jedoch keine hinsichtlich Klauenpflege, Tiergesundheit oder Fütterung. Bei dieser Kontrolle wurde eine Verbesserung im Vergleich zum Zustand von Jänner 2019 festgestellt.

Der Bf erklärte in der Verhandlung zum Vorwurf der übermäßigen Fütterung von Brot, dass er den Tieren nur ganz selten trockenes Brot „als Leckerli" gebe. Allerdings würden die Gäste des naheliegenden Hotels regelmäßig das Gehege besuchen und Brot an die Tiere füttern. Der Bf verpflichtete sich, künftig gänzlich auf Obst- und Gemüseabfälle und Brot als Nahrung für seine Tiere zu verzichten und Schilder mit Hinweisen auf das Verbot der Fütterung der Tiere entlang des Zauns anzubringen. Weiters verpflichtete er sich, in Zukunft seine Tiere regelmäßig von einem Tierarzt kontrollieren zu lassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Sektionsbefund und den diesbezüglichen Gutachten betreffend den tot aufgefundenen Ziegenbock, sowie den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Bf beantragte ferner die Durchführung eines Lokalaugenscheins sowie die Einholung eines veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die noch vorhandenen Tiere ordnungsgemäß gehalten werden und keine Grundlage für die Verhängung eines Tierhalteverbotes gegeben sei.
Der Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins war abzuweisen, da durch die unangekündigte Kontrolle vom 22. Jänner 2020 unbestritten der aktuelle Zustand der Tierhaltung des Bf dokumentiert wurde.
Der Antrag auf Einholung eines veterinärmedizinischen Sachverständigen-gutachtens zum Beweis für die ordnungsgemäße Haltung und mangelnde Grundlage für ein Tierhalteverbot ist einerseits auf Rechtsfragen gerichtet, zumal die Beurteilung, ob eine rechtliche Grundlage für ein Tierhalteverbot gegeben ist sowohl hinsichtlich der vorangegangenen Bestrafungen als auch hinsichtlich der durchzuführenden Prognoseentscheidung auf Rechtsfragen beruht, die einem Sachverständigengutachten nicht zugänglich sind. Ferner wurde die Tierhaltung des Bf im Rahmen mehrerer Kontrollen von Amtssachverständigen – nämlich Amtstierärzten – begutachtet und dokumentiert. Zuletzt fand eine derartige Begutachtung vor Ort am 22. Jänner 2020 statt, der dabei vorgefundene verendete

Ziegenbock wurde darüber hinaus amtstierärztlich bzw seitens der AGES untersucht und die Befunde und Gutachten dem Bf zur Kenntnis gebracht. In seinem Vorbringen ist der Bf keinem dieser widerspruchsfreien und schlüssigen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Anstelle der amtswegigen Beiziehung eines weiteren Sachverständigen wäre es vielmehr am Bf selbst gelegen, allfällig ein zusätzliches Gutachten vorzulegen (vgl VwGH 19.3.2013, 2011/02/0366). Der Beweisantrag war daher abzuweisen.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde ferner ein „Gutachten dahingehend, dass die Fütterung durchaus artgerecht" sei, beantragt. Diesem Beweisantrag fehlt es einerseits an der erforderlichen Bestimmtheit, zumal nicht präzisiert wurde, wer zur Erstattung eines derartigen Gutachtens herangezogen werden solle, andererseits wurde nicht konkretisiert, die Fütterung welcher Tiere durch dieses Beweismittel begutachtet werden sollte. Abgesehen davon wurde die Fütterung des verendeten Ziegenbocks durch das amtstierärztliche Gutachten anlässlich der Sektion des Tieres beurteilt. Die Fütterung der lebend vorgefundenen Tiere des Bf am 22. Jänner 2020 wurde zudem von der sachverständigen Tierschutzombudsfrau im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung als „grundsätzlich sehr gut" beurteilt, jedoch die Verabreichung von Obst und Gemüse bei Wiederkäuern als unüblich und die Fütterung von Brot als ungeeignet bewertet. Zumal auch hinsichtlich der Fütterung der vorgefundenen Tiere amtstierärztliche Begutachtungen vorliegen, war die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen nicht erforderlich und der Beweisantrag daher abzuweisen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 86/2018 lautet auszugweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Behördliche Überwachung

§ 35. […]
(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der

Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.
[…]

§ 39

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Verhängung bzw Androhung eines Tierhalteverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG, nämlich eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 222 StGB oder wiederholte rechtskräftige Bestrafungen nach den §§ 5 bis 8 TSchG.

Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], S 125).

IV.2. Es liegen drei rechtskräftige Bestrafungen gemäß §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 2 Z 10 bzw 13 TSchG aus den Jahren 2017 und 2019 vor. Der Tatbestand der mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung nach den §§ 5 bis 8 TSchG ist erfüllt, weshalb nunmehr die Prognose gemäß § 39 Abs 1 TSchG zu erstellen ist.

IV.3.1. Zu beurteilen ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung der Tiere erforderlich ist, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5 bis

8 TSchG hintanzuhalten oder ob die Androhung des Tierhaltungsverbotes ausreicht.
Die Tierhaltung des Bf wurde seit Februar 2017 regelmäßig behördlich kontrolliert, wobei bei den Kontrollen die unter I.4. festgehaltenen Mängel festgestellt wurden. Dem Bf wurde einerseits die Behebung dieser Mängel vorgeschrieben, andererseits wurden die festgestellten Strafen verhängt. Die Strafen bezogen sich auf die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden wegen Vernachlässigung der Betreuung. Die letzte Kontrolle, die vor dem Ausspruch des ggst Tierhalteverbots durchgeführt wurde, fand jedoch bereits im Jänner 2019 statt, danach wurde die Tierhaltung des Bf erst wieder am 22. Jänner 2020 kontrolliert. Zwar zeigten die Kontrollen zwischen Februar 2017 und Jänner 2019 ein Bild, das die Prognose, dass das Verbot der Haltung von Tieren aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf erforderlich sei, gerechtfertigt erscheinen ließ, jedoch zeigte sich bei der letzten – unangekündigten – Kontrolle am 22. Jänner 2020, dass sich die Haltung der Tiere des Bf verbessert hatte. Zwar wurde erneut ein totes Tier vorgefunden, als dessen Todesursache eine Fehlfütterung anzunehmen ist, die restlichen Tiere wiesen jedoch einen unauffälligen Ernährungszustand auf, auch die Klauen waren unauffällig. Futtervorräte in Form von Heu, Sonnenblumenkernen und Getreide sowie Wasser waren ausreichend vorhanden, entsprechendes Futter stand den Tieren auch zur Verfügung. Verbesserungen wurden ferner hinsichtlich der Einstreu festgestellt, bemängelt wurde hingegen die Bodenbeschaffenheit bei den Unterständen für das Geflügel und bei den Futterständen, die Kennzeichnung von Ziegen und fehlende Herkunftsnachweise von Heu und vorgefundenen Fischen. Diesbezüglich wurden Maßnahmen vorgeschrieben. Maßnahmen hinsichtlich Tiergesundheit, Betreuung oder Fütterung wurden hingegen nicht vorgeschrieben. Diesbezüglich wurden – mit Ausnahme des toten Ziegenbocks – auch keine Mängel festgestellt.
Unbestritten konnten – mit Ausnahme des toten Ziegenbocks – Verbesserungen zur vorangegangenen Kontrolle im Jänner 2019 insbesondere die Tiergesundheit und die Betreuungssituation betreffend festgestellt werden. Es liegt nahe, dass der Tod des Ziegenbocks auf eine übermäßige Fütterung mit Brot zurückzuführen ist, wobei bei der Kontrolle am 22. Jänner 2020 kein Brot im Gehege vorgefunden wurde. Der Bf erklärte diesbezüglich nachvollziehbar, dass Gäste des nahegelegenen Hotels die Tiere häufig mit Brot füttern würden. Er verpflichtete sich, entsprechende Tafeln entlang des Geheges aufzustellen, um eine Fütterung durch Passanten in Zukunft zu verhindern. Ferner verpflichtete sich der Bf, auch selbst auf die Fütterung mit Brot, Obst- und Gemüseabfällen zu verzichten und regelmäßige tierärztliche Kontrollen durchführen zu lassen.

Angesichts der festgestellten Verbesserungen in der Tierhaltung des Bf und dessen glaubwürdig vorgebrachter Selbstverpflichtungen hinsichtlich weiterer Verbesserungen der Ernährung und regelmäßiger Kontrolle durch einen Tierarzt erscheint die Androhung des Verbots der Haltung von Tieren als voraussichtlich

ausreichend, um den Bf in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

IV.3.2. Zur Androhung des Verbots der Haltung von Tieren aller Arten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Bf seit Beginn der Kontrollen Geflügel, Ziegen, Lamas und Kaninchen gehalten hat und betreffend sämtlicher von ihm bisher gehaltener Tierarten bereits wegen Verstößen gegen § 5 TSchG bestraft wurde. Angesichts dieser erheblichen Zahl an unterschiedlichen Tierarten erscheint die Androhung eines Tierhalteverbots für Tiere aller Arten notwendig, um künftige Verstöße zu verhindern.

IV.3.3. Angesichts des Beobachtungszeitraums von mittlerweile drei Jahren, in dem es regelmäßig zu Beanstandungen der Tierhaltung und teilweise festgestellten Verstößen gegen § 5 TSchG gekommen ist, erscheint auch die Androhung eines dauerhaften Tierhalteverbots erforderlich, um künftige Verstöße zu verhindern.

V. Es war daher der Beschwerde im Ergebnis insoweit stattzugeben, dass das Verbot der Haltung von Tieren aller Arten auf Dauer anstelle des im angefochtenen Bescheid erfolgten Ausspruchs bloß angedroht wird. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass im Falle einer gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei oder einer weiteren rechtskräftigen Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG erneut der Ausspruch eines Tierhalteverbots zu prüfen sein wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter